



**Satzung der**

**GEDOK**

**– Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer – Gruppe Wuppertal**

---

in der Fassung vom 17. August 2015

## § 1 Name und Sitz; Mitgliedschaft; Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen

GEDOK - Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer - Gruppe Wuppertal e.V.

- nachfolgend **GEDOK-Wuppertal** oder **die Körperschaft** genannt.

(2)

Die Körperschaft hat ihren Sitz in Wuppertal und ist unter der Nummer **1361** im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1)

Die GEDOK-Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck der GEDOK-Wuppertal ist die Förderung der Kunst und Kultur durch Zusammenschluss von Künstlerinnen und Kunstfördernden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Förderung der künstlerischen Arbeit von Frauen
- die Unterstützung der insbesondere spartenübergreifenden Verbindung der Künstlerinnen untereinander sowie der Künstlerinnen mit den Kunstfördernden
- die Förderung des künstlerischen Nachwuchses
- die Organisation und Durchführung künstlerischer und informativer Veranstaltungen und Publikationen
- Vergabe von Preisen für hervorragende Leistungen.

(3)

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch

- Gelegenheit zur Teilnahme an Ausstellungen, Konzerten, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen neben allen Vorbereitungen wie Werbung, Raumgestaltung, Betreuung usw. die mit den Veranstaltungen üblicherweise verbundenen Risiken von der GEDOK-Wuppertal übernommen werden.
- Vermittlung und Unterstützung von Veranstaltungen außerhalb der GEDOK-Wuppertal im gesamten Bereich der GEDOK Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer e. V.
- regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Künstlerinnen und Kunstfördernden, um im persönlichen Kontakt innerhalb der Körperschaft die künstlerischen Interessen der Künstlerinnen zu fördern. Diese Zusammenkünfte sollen sowohl auf der Ebene der GEDOK-Wuppertal als vor allem innerhalb der einzelnen Fachgruppen und bevorzugt spartenübergreifend stattfinden.

(4)

Zu allen geeigneten jugendbildenden Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit Schulen und Jugendverbände aller Art als Kooperationspartner gewonnen werden, um allgemein innerhalb der Jugend Verständnis und Freude an guter Kunst zu fördern und damit interessierte Zuschauerinnen und Zuhörer zu gewinnen.

(5)

Die Körperschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Bundes-GEDOK

(1)

Die Körperschaft ist Mitglied der GEDOK Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer e. V.

- nachfolgend **Bundes-GEDOK** genannt.

(2)

Der Name **GEDOK** und das **Logo** der Bundes-GEDOK sind rechtlich geschützt.

Das Logo der Bundes-GEDOK und die Schreibweise des Namens GEDOK ist für die Körperschaft verbindlich.

### § 4 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft steht Künstlerinnen aller Sparten und Kunstfördernden offen, die die Mitgliedschaft beantragen.

(2)

Der Aufnahme der Künstlerinnen geht eine Beurteilung der künstlerischen Förderungswürdigkeit durch eine Fachjury voraus, deren Entscheidung für den erweiterten Vorstand bindend ist.

(3)

Für die Aufnahme von Kunstförderern soll echtes Kunstinteresse Voraussetzung sein.

(4)

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung des Votums der Fachjury.

Mit der Benachrichtigung der Künstlerinnen über die Neuaufnahme erhalten diese ein Exemplar der Satzung und eine Aufforderung zur Beitragszahlung.

(5)

Die Mitgliedschaft in der GEDOK-Wuppertal begründet zugleich die Mitgliedschaft in der Bundes-GEDOK.

## **§ 5 Fachgruppen**

(1)

Die GEDOK-Wuppertal ist neben der Gruppe der Kunstfördernden in folgende Fachgruppen (Sparten) unterteilt:

### **Bildende und Angewandte Kunst**

#### **Darstellende Kunst**

##### **Literatur**

##### **Musik**

Weitere Fachgruppen können gebildet werden.

(2)

Jede Fachgruppe wird von einer Fachgruppenleiterin geleitet. Unterstützend kann eine Stellvertreterin benannt werden.

Die Fachgruppenleiterin soll eine in der Sparte sachverständige Person sein. Sie entwickelt mit den Künstlerinnen Projekte, d. h. Titel, Ort und Budgetplanung in Absprache mit dem Vorstand. Die Fachgruppenleiterinnen nehmen Einfluss auf die Pressearbeit und das Erscheinungsbild der GEDOK, sie berufen die Fachjury für Ausstellungen und Neuaufnahmen ein. Das Urteil der Fachjury ist für den erweiterten Vorstand bindend.

Fachgruppenleiterinnen sind Mitglied des Vorstandes.

(3)

Nach Möglichkeit ist ein Fachgruppen-Beirat zu benennen, der der Fachgruppenleitung künstlerisch und in Organisations- und Betreuungsfragen zur Seite steht.

(4)

Der Fachgruppen-Beirat soll mit Künstlerinnen der jeweiligen Fachgruppe zur fachlichen Beratung und mit Kunstfördernden zur tatkräftigen Unterstützung besetzt werden. Die Personenzahl des Fachgruppen-Beirates richtet sich nach den Erfordernissen und der Größe der Fachgruppe.

(5)

Näheres kann eine Geschäftsordnung der Fachgruppen regeln.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und vier Wochen vorher dem Vorstand gemäß § 8 (2) schriftlich erklärt werden muss,
- Ausschluss, falls ein Mitglied die Interessen der GEDOK schädigt.

(2)

Gegen Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 7 Organe der Körperschaft**

Organe der GEDOK-Wuppertal sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden,
- der Stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin,
- der Schriftführerin,
- und den Fachgruppenleiterinnen.

(2)

Die Vorsitzende oder die Stellvertretende Vorsitzende bilden gemeinsam mit der Schatzmeisterin den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26. Es handeln je zwei, von denen eine die Schatzmeisterin sein muss, gemeinsam.

(3)

Der Vorstand gem. § 8 (2) führt alle geschäftsführenden Entscheidungen gemeinschaftlich mit der Schriftführerin (geschäftsführender Vorstand).

(4)

Der geschäftsführende Vorstand soll zu seinen Beratungen die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 (1) und – soweit vorhanden – jeweils eine Vertreterin der Fachgruppen-Beiräte hinzuziehen (erweiterter Vorstand).

(5)

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

(6)

Die Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB werden auf Widerruf gewählt. Sie haben jedoch alle 2 Jahre die Vertrauensfrage zu stellen und treten zurück, wenn ihnen das Vertrauen nicht ausgesprochen wird.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1)

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung zu führen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in § 2 niedergelegten Zwecke und Ziele.

(2)

Der geschäftsführende Vorstand hält die Verbindung zum Vorstand der Bundes-GEDOK.



(3)

Weitere Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind die

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- jährliche Vorlage des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 (1)
- Entscheidung über verspätet vorgelegte Anträge

und – gemeinsam mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstands – die

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 4 (2)

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen (in der Regel durch die Vorsitzende und die Schriftführerin) unter Beifügung der Tagesordnung.

(3)

Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

(4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Gemeinschaft es erfordern oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder schriftlich von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

(5)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschluss-Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

(6)

Alle 2 Jahre sind Vorstandswahlen durchzuführen. Gleichzeitig mit den Vorstandswahlen ist auch die Wahl der Fachgruppenleiterinnen durchzuführen. Dazu wählen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung die anwesenden Künstlerinnen jeder Fachgruppe ihre Leiterinnen in gesonderten Abstimmungen.

Eine mögliche Benennung ihrer Stellvertreterinnen sowie gemäß § 5 (3) benannte Fachgruppen-Beiräte werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(7)

Gleichzeitig mit den Vorstandswahlen ist über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1)

- Entgegennahme
  - der Jahresberichte des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht)
  - der Tätigkeitsberichte der Fachgruppen
  - des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- Entlastung der Schatzmeisterin
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Entscheidung über Anträge
- Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

(2)

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder gem. § 8 (1) von der Abstimmung ausgeschlossen.

## **§ 12 Mittelverwendung**

(1)

Die GEDOK-Wuppertal ist ein gemeinnütziger Verein, infolge dessen dürfen Vorstandsmitglieder und Fachgruppenleiterinnen grundsätzlich nur ehrenamtlich arbeiten.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit und den Fachgruppenleiterinnen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(3)

Mitglieder, die eine Kapitaleinlage geleistet haben, dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

Die GEDOK-Wuppertal strebt an, eine eigene Geschäftsstelle zu unterhalten. Daher sollen alle Überschüsse und Spenden, soweit sie nicht zeitnah zur ordnungsgemäßen Durchführung der in § 2 aufgeführten Zwecke und Ziele notwendig sind, angesammelt werden, um die für eine eigene Geschäftsstelle notwendigen Anschaffungen zu machen. Nach Erreichen dieses Zieles ist eine Rücklage zur Deckung der für 5 Jahre notwendigen Beträge für Verwaltung, Unterhalt und Ergänzungsanschaffungen vorzuhalten.

## **§ 14 Auflösung**

Im Fall der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, deren Zweck die Förderung der Kunst und Kultur ist und insbesondere das künstlerische Schaffen von Frauen unterstützt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

## **§ 15 Sonstiges**

Zu etwa von den Finanzbehörden oder dem Registergericht verlangten oder zweckmäßigen formellen Änderungen dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand dann berechtigt, wenn ihre Grundlage dem Sinne nach unverändert bleibt.

Wuppertal, am 17. August 2015